

nehmens, rücksichtlich der geognostischen Bearbeitung auf 12 Blatt oder Sektionen beschränkt, ist von der Regierung dem Oberbergamte wiederholt zu aller thunlichen Beschleunigung empfohlen und befindet sich auch dem gemäß unter der fleißigen und geschickten Leitung des Professor Naumann in Freiberg. Dermalen ist die XIV. Sektion der Haupt- oder I. Sektion der geognostischen Charte im Publikum erschienen u. von Männern von Fach belobend aufgenommen worden. Die XV. Sektion ist ebenfalls der Vollendung ganz nahe. Wenn bisher wegen mancherlei, durch die mangelhafte Beschaffenheit der Lokaluntersuchungen herbeigeführte Nothwendigkeit genauerer Revision und, um der Charte den erforderlichen wissenschaftlichen Werth zu geben, noch nicht in der gewünschten Maße damit fortzuschreiten gewesen: so ist dies doch in der neuen Finanzperiode zu erwarten, und darnach auch der Stat entworfen. Die Brauchbarkeit der Charte wird auch noch dadurch erhöht, daß jeder Sektion eine möglichst populäre Erläuterungsschrift beiliegt, und überdem auch ein wissenschaftlicher Commentar darüber erscheint. An gutem Absatze hat man nicht Ursache zu zweifeln, wie solcher auch, bei der bloß geographischen Bearbeitung und Herausgabe der Hauptcharte sich eingefunden hat, und nach der getroffenen Einleitung läßt sich der Vollendung der geognostischen Bearbeitung mit Schluß der neuen Finanzperiode, wo nicht ganz, doch wenigstens zum größten Theile entgegensehen. Einige Jahre Zeit und Unterstützung können aber bei dem Unternehmen noch nicht gespart werden, wenn es seinem gemeinnützigen Zweck gemäß gedeihen und gelingen soll. — Die Deputation trägt kein Bedenken, unter solchen Umständen der Kammer die Bewilligung der postulirten 1500 Thlr. anzurathen.

Staatsminister v. Jeschau: Es ist inmittelst auch das zweite Blatt erschienen, und ich habe mir erlaubt beide Blätter auszulegen, da es von Interesse sein dürfte, sie der Einsicht zu würdigen.

Präsident: Will die Kammer zur fernern Bearbeitung einer petrographischen Karte Sachsens das Postulat von 1500 Thlr. bewilligen? Einstimmig Ja!

34 d. Jährliche Ausgaben für Unterstützungen, Privatanstalten, Korporationen und Individuen. Hierzu waren 1200 Thlr. für das Jahr 1834, 1100 Thlr. für das Jahr 1835, und 1100 Thlr. für das Jahr 1836 bewilligt worden, wogegen für jedes Jahr der nächsten Finanzperiode nur 1058 Thlr. 12 Gr. aufgeführt sind, da von dem Fonds der 1200 Thlr. durch Absterben der bisherigen Perzipienten nicht mehr als 578 Thlr. zur Auszahlung verwendet zu werden brauchten. — Bei den dreizehn Ansätzen; 343 Thlr. an einzeln zu verabreichenden Almosen und Subsidien, 50 Thlr. fixirtes Benefizium zur Steuer-Wittwen- und Waisenkasse, 87 Thlr. 12 Gr. Leib- und Stipendiengelder zu eben derselben, hat zur Zeit eine Aenderung noch nicht stattgefunden.

Die Deputation empfiehlt das Postulat von 1058 Thlr. 12 Gr. um so mehr zur Bewilligung, als die erste Summe an 578 Thlr. eigentlich nur als transitorisch zu betrachten ist, indem die Empfänger der in Rede stehenden Unterstützungen nach und nach absterben; neue Perzipienten aber nicht vorkommen können.

Präsident: Will die Kammer das Postulat für jährliche Ausgaben zu Unterstützungen für Privatanstalten, Korporationen und Individuen an 1058 Thlr. 12 Gr. bewilligen? Wird einstimmig bejaht.

35. Münzverlust bei der Umschmelzung und ähnliche Ausgaben. Auf dem vorliegenden Budget er-

scheint diese Position mit 12,000 Thlr., anstatt sie auf dem vorigen nur mit 10,000 Thlr. angesetzt war. — Dieser erhöhte Ansaß hat seinen Grund darin, daß bedeutende Verluste durch die als Conventionsgeld hier in Umlauf gewesenen, später aber außer Cours gesetzten fremden Münzsorten entstanden sind, zu deren Deckung ein höherer Aufwand während der nächsten Finanzperiode erforderlich sein wird, weshalb die Deputation die postulirte Summe zu bewilligen anrath.

Die Frage: Genehmigt die Kammer das Postulat von 12,000 Thlr. Münzverlust bei der Umschmelzung und ähnliche Ausgaben? findet ebenfalls einstimmige Genehmigung.

36. Fonds zu allgemeinen Ausgaben in Finanzangelegenheiten. Der diesfallige Ansaß betrug auf dem vorigen Budget 5000 Thlr. und ist jetzt auf 3000 Thlr. vermindert. — Diese Position, welche hauptsächlich zu nothwendigen Reisen in Finanzangelegenheiten bestimmt wird, ist als ein bloßes Dispositionsquantum zu betrachten, dessen Verwendung im Fall des Bedarfs durch Berechnung nachzuweisen ist, daher die Deputation keinen Anstand nimmt, die Bewilligung desselben anzurathen.

Staatsminister v. Jeschau: Die geehrte Kammer hat auf dieses Postulat dem Finanzministerium am vorigen Landtage jährlich 5000 Thlr. zur Verfügung gestellt. Es ergibt sich aber aus dem der Kammer bereits vorgetragenen Bericht, die Rechenschaft betreffend, daß an diesem Postulate die Summe von 9000 Thlr. in der letzten Finanzperiode erspart worden ist. Dies ist der Grund, warum die Regierung dieses Postulat bis auf 3000 Thlr. jährlich vermindert hat, in der Voraussetzung und Hoffnung, daß auch davon noch Ersparnisse zu ermöglichen sei werden.

Präsident: Will die Kammer die für den Fonds zu allgemeinen Ausgaben in Finanzangelegenheiten postulirte Position von 3000 Thlr. bewilligen? Wird einstimmig genehmigt.

37. Extraordinaria und Insgemein. Das Postulat von 5000 Thlr. für außerordentliche Bedürfnisse bei der Verwaltung des Finanzministeriums, deren Aufwand auf Rechnung bestritten wird, ist dem früheren gleich geblieben, und findet es die Deputation unbedenklich, sich für dessen Bewilligung auszusprechen.

Die Frage des Präsidenten: Will die Kammer zu Extraordinarien und Insgemein 5000 Thlr. bewilligen? findet einstimmig die Genehmigung der Kammer.

b. 38. Zur Vorbereitung eines neuen Grundsteuer systems. Nachdem der Hr. Minister der Finanzen in der 86. öffentlichen Sitzung der II. Kammer vom 10. Februar d. J. die Erklärung gegeben hat, daß die Staatsregierung obige Position dem Budget zu entnehmen und auf die Kassenbestände zu verweisen beabsichtigt, kann die Deputation der Kammer nur anrathen, sich damit einverstanden zu erklären. Was den Spezialetat dieser Position anlangt, so soll über denselben ein besonderer Bericht erstattet werden, sobald eine beabsichtigte Vernehmung mit der in Bezug auf das neue Grundsteuersystem niedergesetzten Deputation stattgefunden haben wird.

Präsident: Hier würde ich keine Fragstellung an die Kammer zu richten haben, und sonach wäre die Berathung über das Budget des Departements der Finanzen beendet.